

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Vintl für den Grill auf dem Park „Töpsl Anger“ in Obervintl**

Die Gemeinde Vintl unterhält den Grill im Park „Töpsl Anger“ als öffentliches Gut. Hierzu wurde nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **1 Zweckbestimmung**

Der Grill auf dem Park „Töpsl Anger“ dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Vereinen, Verbänden oder Schulen und Kindergärten benutzt werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

## **2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Personen. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt.

## **3 Überlassung**

1. Die Überlassung des Grills bedarf eines schriftlichen Antrags, der in der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer sowie die Art der Nutzung zu enthalten, in der Gemeinde liegt hierfür ein Formular bereit.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge bereit, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Einganges in der Gemeinde entscheidend.
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
4. Werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grill nicht mehr an die Person bzw. den Veranstalter zu vergeben.
5. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **4 Besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Der Antragsteller verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grill und der umliegende Platz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass
  - a) zum Grillen und Feuer machen nur Holzkohle und auf keinem Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden.
  - b) mit Einbruch der Dunkelheit die Feier beendet ist.
  - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und, bei größeren Mengen (bei schon vollen Mülleimern) mitgenommen wird.
  - d) beim Verlassen des Grills in der Feuerstelle keine Glut mehr vorhanden ist.
  - e) der Grill wieder gereinigt ist.
  - f) der Grill wieder geschlossen und verschlossen ist.
  - g) Wenn Schäden durch den Nutzer entstehen, diese der Gemeinde umgehend zu melden. Gleiches gilt, wenn die Schäden schon vorhanden waren. (evtl. Foto machen)

## **5 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Grills werden keine Gebühren erhoben.
2. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus **50 €** bei der Gemeinde zu hinterlegen (Kautions). Die Kautions wird nach ordnungsmäßiger Nutzung und ordnungsmäßigem Verlassen des Grillplatzes an den jeweiligen Nutzer zurückgezahlt/überwiesen.

Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese im Auftrag der Gemeinde behoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.